

## Fragebogen Mitwirkung ZÖN-Revision

### 1. Generelle Beurteilung der neuen ZÖN-Artikel in der Bauordnung und der Gemeindeordnung

Ich/wir stimmen den neuen [ZÖN-Artikeln in der Bauordnung \(BO\) und der Gemeindeordnung \(GO\)](#) zu:

- a. Zustimmung
- b. mehrheitlich Zustimmung
- c. teils Zustimmung, teils Ablehnung
- d. mehrheitlich Ablehnung
- e. Ablehnung
- f. keine Angabe

Bemerkungen

!

### 2. Änderung der Zuständigkeit für Anpassungen der ZÖN.

Neu soll das Parlament (Stadtrat) und nicht die Stimmberechtigten Änderungen der ortsspezifischen Festlegungen von ZÖN im Anhang der Bauordnung beschliessen können. Vorbehalten ist das fakultative Referendum.

Ich/wir stimmen der Änderung der Zuständigkeit für den Beschluss von Anpassungen der ZÖN im Anhang der Bauordnung zu:

- a. Zustimmung
- b. mehrheitlich Zustimmung
- c. teils Zustimmung, teils Ablehnung
- d. mehrheitlich Ablehnung
- e. Ablehnung
- f. keine Angabe

### 3. Beurteilung der Kategorien zur Zweckbestimmung

Die neuen [Kategorien zur Zweckbestimmung](#) sind nachvollziehbar und plausibel.

- a. Zustimmung
- b. mehrheitlich Zustimmung
- c. teils Zustimmung, teils Ablehnung
- d. mehrheitlich Ablehnung
- e. Ablehnung
- f. keine Angabe

Bemerkungen

Kategorie K: Religion sollte aus dieser Kategorie entfernt werden und als eigene, separate Kategorie aufgenommen werden.

Aus welchem Grund haben Familiengärten keine eigene Zweckbestimmungskategorie?

Aufgrund der vielen Flächen, die als Familiengärten genutzt werden, erscheint es sinnvoll, für diese eine eigene Zweckbestimmungskategorie zu definieren. In den Arealblättern sind die Familiengärten in den Kategorien F und K eingeteilt.

#### 4. Bemerkungen zu den neuen Kategorien zur Zweckbestimmung

Ich/wir haben Bemerkungen zu folgenden [Kategorien zur Zweckbestimmung](#) (Mehrfachauswahl möglich):

- B = Bildung, inklusive schulbetriebliche Aussenräume/Sportanlagen und soziale Angebote im öffentlichen Interesse
- F = Freiräume mit zugehöriger Infrastruktur (ZöN) / Freiräume, inklusive zudienende Nutzungen (Zal)  
Im Stadtteil 3 gibt es zu wenige Areale, in dem die Kategorie F vorkommt.
- G = Gesundheit und Pflege
- I = Infrastruktur  
Bei der Kategorie I fehlt der Annex «im öffentlichen Interesse».
- K = Kultur, Religion und soziale Angebote im öffentlichen Interesse
- S = Sport- und Freizeitanlagen
- V = Verwaltung  
Bei der Kategorie V fehlt der Annex «im öffentlichen Interesse». Ist eine Verwaltungszone, die einer privaten Verwaltungsnutzung zugeführt wird, noch immer eine Verwaltungszone (Kanton, SBB, BLS, usw.)?

#### 5. Rückmeldungen zu einzelnen ZöN-Arealen

- 43 Weissenstein: Sportanlagen

Zone 225: Die QM3 begrüsst die neue Regelung und ist mit der vorgesehenen Zweckbestimmung K in der Zone 225 einverstanden, weil damit die Grundlage für die zonenkonforme Nutzung des Vereinsgebäudes an der Sinnerstrasse 8 als Quartiertreff (Verein Zwischenraum Weissenstein) geschaffen wird. Entsprechend soll an der Zweckbestimmung K in der Zone 225 festgehalten werden.

Zone 225: Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um wichtige naturnahe Lebensräume handelt und sich hier Familiengärten mit Besitzstandesgarantie befinden, fehlt hier die Kategorie F.

Es wird in der Grafik im Arealblatt 2 unterschieden zwischen «Wirkungspereimeter» und «Prüfperimeter» der ZöN-Revision. Uns ist nicht klar, was «Prüfperimeter» bedeutet?

Im «Prüfperimeter» sind die Familiengärtenareale westlich der Könizstrasse und am Grenzweg. Sie müssen als solche erhalten bleiben. Zwar wird dazu eine «Besitzstandgarantie» erwähnt. Doch in der Grafik sind diese Flächen nicht grün, sondern beige, und es werden «Änderungen durch BGO-Revision» vorbehalten. Was bedeutet das?

In der Grafik beige ist auch die Parkanlage «Loch» an der Hardeggerstrasse. Sie muss ebenfalls erhalten bleiben. Ist dem nun so oder nicht?

Zone 170: Wir begrüssen es, dass Flexibilität für zudienende Nutzungen (Café, Kiosk) geschaffen wird.

- 44 Weissenstein: Heilpädagogisches Schulheim

Zone 35: Wir begrüßen es, dass Flexibilität für eine begrenzte Weiterentwicklung der Bauten (ein Stockwerk mehr) geschaffen wird. Uns ist aber wichtig, dass die überbaute Fläche nicht zunimmt, sondern dass die Grünflächen im bisherigen Umfang erhalten bleiben.

- 46 Fischermätteli/Munzinger: Schule, Sportplatz, Tram

Zone 37: Sie ist unbedingt schützenswert; dort sollte keine bauliche Verdichtung ermöglicht werden.

Zone 38: Der begrünte Aussenraum ist schützenswert und wichtig; dort sollte keine weitere bauliche Verdichtung ermöglicht werden. Der bestehende Modulbau (Schulraum) könnte allenfalls zu Räumen für die Tagesbetreuung umgenutzt werden.

- 47 Mattenhof: Friedenskirche

Die (Park)Fläche bei der Kirche sollte als Aussenraum und Spielort für Kitas (bspw. Kita Weberstrasse) und Kindergarten (bspw. Montessorischule) geschützt und erweitert werden (-> eignet sich besonders aufgrund der Verkehrsfreiheit). Die öffentliche Nutzung des Kirchenareals muss unbedingt garantiert werden. Das Areal muss als öffentlicher Raum erkennbar sein und von der Stadtverwaltung möbliert und gepflegt werden (z.B. mit Spielinfrastruktur).

- 50 Holligen: Sportanlage, Park, Familiengärten

Zone 245: Wieso wird der Bereich 245 als Quartierzentrum Holligen bezeichnet? Dort befindet sich das Clubhaus eines Fussballclubs und in der öffentlichen Wahrnehmung kaum als ZöN erkennbar. Wir würden es sehr befürworten, wenn dort eine soziokulturelle Nutzung für die Quartierbevölkerung installiert werden könnte.

Zone 261: Bei der Zone 261 ist zusätzlich die Zweckbestimmung K aufzunehmen.

Zone FU (Loryplatz): Wir sind grundsätzlich einverstanden, dass dies ein urbaner Freiraum wird. Eine Frage haben wir aber zur Formulierung, dass «eine intensive Begrünung mit der Nutzung als Aufenthaltsbereich für viele Personen nicht zu vereinbaren» sei. Das stimmt sicherlich für Rasenflächen. Aber im Ostteil könnten wir uns grössere Bäume vorstellen, auch unter dem Stichwort Klimamassnahmen. Die vier Platanen im Westteil stören nicht.

- 52 Steigerhubel: Schule

Zone 45: Ein Verdichtungspotenzial durch Erweiterungsbauten (evtl. könnten zusätzliche Bauten die Umsetzung einer Ganztageschule ermöglichen) ist dort vorhanden. Ausser beim Hartplatz/Allwetterplatz – dieser soll unbedingt erhalten bleiben. Die QM3 wünscht keinen Ersatzneubau auf dem Hartplatz/Allwetterplatz. Dieser Platz ist ein sehr beliebter Treffpunkt für die Quartierbevölkerung und dient dem Spiel. Diese Zweckbestimmung müsste entsprechend eingrenzt werden.

- 53 Bremgartenfriedhof

Zone 227: Wir begrüßen die Überführung dieses Teils (Krematorium) in eine ZaI und die Flexibilisierung. Ein Gastro-Betrieb (wie er jetzt im Entstehen ist) ist eine Notwendigkeit.

Zone 295: Die Anlage hat als Ganzes eine gartendenkmalpflegerische Bedeutung, was in den Unterlagen nicht gewürdigt wird. Wir sind sehr einverstanden damit, dass sie Freifläche bleibt.

Zone FU: Wir begrüßen die Überführung in einen urbanen Freiraum. Die Anlage wird heute rege benutzt.

- 55 Cäcilienpark/Hopfgut

Die öffentliche Nutzung für Quartierbewohnende, Familien, Kitas, Tagesbetreuungen, Kinder- und Jugendliche muss hier unbedingt ermöglicht werden. ISB sollte die momentane Vermietung der beiden Villen (u.a. an eine Freikirche) unbedingt überdenken, da diese Institutionen die öffentliche Nutzung nur scheinbar ermöglichen. Im Alltag wirken beide Areale sehr privat und erwecken ganz und gar nicht den Eindruck, für die Öffentlichkeit nutzbar zu sein.

Die Revision sieht zwar die «richtige» Zweckbestimmung vor (Kultur, Religion und Soziales), allerdings ist in der Realität die Religion überbetont (Mieterschaft), zumal auch das in der Nähe gelegene Areal der Friedenskirche in ein Stadtkloster umgenutzt wurde.

Der Stadtteil Mattenhof-Weissenbühl braucht nicht (noch mehr) Orte für religiöse Nutzung, aber umso dringender einen zentral gelegenen Quartiertreff/Quartierzentrum mit soziokulturellen Angeboten als auch ein Jugendhaus für die soziokulturelle Nutzung und Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene. Das Areal III.55 ist unserer Meinung ideal für solche soziokulturellen Nutzungen oder aber auch für Nutzungen der Tagesbetreuung oder auch für eine Ganztageschule (verkehrsarm, naturnahe Umgebung, zentrale Lage im Stadtteil, Lärmunsensibel etc.).

Zone 47: Wofür steht in Zone 47 die Zweckbestimmung G?

- 56 Parzelle 3/344: Parkplatz

Die Zweckbestimmung G und V ist für diese Parzelle zu streichen. Hingegen soll sie mit der Zweckbestimmung F ergänzt werden. Begründung für die Streichung der Zweckbestimmung G: Die Insel soll sich im Rahmen ihres Masterplans bewegen und sich nicht immer noch mehr in die Wohnquartiere ausbreiten können.

- 58 Kaufmännischer Verband

Die Zweckbestimmung G soll gestrichen werden. Begründung für die Streichung der Zweckbestimmung G: Die Insel soll sich im Rahmen ihres Masterplans bewegen und sich nicht immer noch mehr in die Wohnquartiere ausbreiten können.

- 60 Eigerplatz: Bernmobil Betriebsstandort

Zone FU: Eine intensivere Begrünung wird in den Unterlagen als unvereinbar mit der Nutzung bezeichnet. Unter dem Stichwort Klimaschutz könnten wir uns hier mehr grössere Bäume vorstellen (derzeit sind es zwei). Rasenflächen sind hier aber nach unserer Ansicht nicht erwünscht.

- 62 Monbijoupark

Die Zweckbestimmung sollte K = Kultur, Religion und soziale Angebote im öffentlichen Interesse beinhalten. Der Monbijoupark ist einer der wenigen Freiräume im Stadtteil 3 resp. ist es ein öffentlicher Raum, in dem sich die Bevölkerung und insbesondere auch Kinder und Jugendliche mehr Kulturveranstaltungen und auch soziale Angebote wünschen. Solche werden im Moment nur sehr restriktiv bewilligt (z.B. wird für die offene Jugendarbeit nur 1 Veranstaltung pro Jahr bewilligt). Die offene Jugendarbeit erhofft sich durch die Zweckbestimmung K zusätzliche und erleichterte Bewilligungen durch das Veranstaltungsmanagement der Stadt Bern. Die Zweckbestimmung G soll gestrichen werden.

- 63 Sulgenbach: BFF

Hier sieht die QM3 kein bauliches Verdichtungspotenzial. Der Parkplatz könnte entsiegelt werden und in einen «Park» mit Aufenthaltsqualität für die Öffentlichkeit umgenutzt werden. Nicht nur minimal, wie auf dem Blatt erläutert (im Fall einer Umgestaltung).

- 66 Goumoënsmatte

Der Aussenraum des zukünftigen Schulareals muss öffentlich zugänglich bleiben. Abgrenzungen und Zäune sollen nur sparsam angebracht werden und nur da, wo es aus Sicherheitsgründen (Schulbetrieb) unumgänglich ist. Die Goumoënsmatte ist ein wertvoller und viel genutzter öffentlicher Raum für Familien des Quartiers.

- 71 Bürenpark

Dem Bürenpark als ZöN III.71 ist in den Zonen FG und 61 die Kategorie F zugeordnet, in Zone 61 zusätzlich die Zone B (betr. Kindergarten); weshalb fehlt die Kategorie K für kulturelle Aktivitäten (wie z.B. Quartierfeste) in den Zonen FG und 61?

- 72 Marzili: Kindergarten

Auf der neu abgegrenzten Fläche 266 mit Zweckbestimmung F und B ist ein Entwicklungspotenzial für ein zweigeschossiges Gebäude ausgewiesen. Bestehend handelt es sich eine Freifläche A.

Auf der heute als Bouleplatz genutzten Fläche befand sich ursprünglich der einzige öffentliche Spielplatz im Marziliquartier. Dieser Spielplatz wurde nicht gepflegt und infolgedessen wenig genutzt. Während der Schulsanierung wurde die Fläche dann von einem Schulprovisorium belegt.

Das Marzili verfügt durch das Freibad, das Aareufer und das Gaswerkareal vermeintlich über grosszügige Freiflächen. Das Quartier steht jedoch durch die immens hohen Besucherzahlen in diesen Bereichen unter steigendem Druck. Der Spielplatz im Marzilibad ist zur Badesaison wie sämtliche Freiflächen an der Aare von aussen stark überlaufen. Quartierbewohner\*innen ziehen sich in der warmen Jahreszeit gerne an die Aussenflächen der Schule und des Kindergartens zurück. Es wird beantragt, die Fläche 266 nicht zur Überbauung freizugeben, sondern stattdessen die Fläche frei zu lassen. Sollte der Bedarf eines Bouleplatzes nicht mehr gegeben sein, begrüssen wir die Wiedereinrichtung eines quartierinternen Spielplatzes, idealerweise mit Nutzung des bestehenden Nebengebäudes als Quartiertreff. Ein solcher ist im Quartier nicht vorhanden.

- 74 - Taubenhalde

Das bestehende Parkhaus des Bundes an der Brückenstrasse verursacht im Marziliquartier unter der Woche hohen Verkehr und steht am Wochenende leer. Sollte es jemals zu einer Änderung der Nutzung auf diesem Areal kommen, sollte überdacht werden, ob dieser untere Teil der Taubenhalde entlang der Brückenstrasse nicht auch zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Wir regen an, nur Teilbereiche im Rahmen der ZöN einer öffentlichen Nutzung zuzuweisen.

- 75 Florapark/Monbijou: Schule, Park

Der Florapark sollte mithilfe einer Umgestaltung des Aussenraums der Schule mit dem Schulareal verbunden werden (z.B. Zäune, Hecken entfernen). So dass der Park auch als Lernumgebung (z.B. mit Urban Gardening) für die Schule (mit-)genutzt werden könnte.

- 78 Kleine Schanze

Der Kleinen Schanze als ZöN III.78 ist in der Zone 286 die Kategorie F; weshalb fehlt die Kategorie K für kulturelle Aktivitäten (wie z.B. Weihnachtsmarkt) in der Zone 286?

## 6. Gesamteindruck

Wie beurteilen Sie die Revision der Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN-Revision) als Ganzes?

- Zustimmung
- mehrheitlich Zustimmung
- teils Zustimmung, teils Ablehnung
- mehrheitlich Ablehnung
- Ablehnung
- keine Angabe

### Bemerkungen

Eine Minderheit ist der Meinung, obwohl der angedachte Weg auch gutes aufweist, ist eine Teilentmündigung der Stimmbevölkerung und Enteignungen von privatem Grund nicht akzeptierbar.

## 7. Allgemeine Bemerkungen

Z.B. zu ZöN-Arealen, die nicht Gegenstand der Revision sind oder Areale, die zusätzlich in die ZöN-Revision aufgenommen werden sollten.

Areal 61: Aus welchem Grund ist der Kocherpark von der ZöN-Revision ausgenommen?

Areal 50: In der Zone 42 (Familiengärten) sollte das Gebäude Holligenstrasse 52a (Scheune) integriert werden. Der Bereich ist im Moment Schutzzone B, das Gebäude

allerdings als schützenswert eingestuft (es wirkt verfallen – wie will die Stadtverwaltung das Gebäude schützen?) und im Besitz der Stadt Bern. Unserer Meinung nach würde sich das Areal resp. das Gebäude Holligenstrasse 52a gut als Standort für eine öffentliche soziokulturelle Nutzung z.B. in Form eines Kinder- und Jugendhauses und/oder für die Tagesbetreuung eignen. Es ist schade und entspricht nicht den Zielen der Revision, dass dieses Areal nicht öffentlich genutzt werden kann.

Allgemeine Bemerkung: Wir möchten einige grundsätzliche Überlegungen zu Freiräumen, öffentlicher Nutzung durch Kinder und Jugendliche im Stadtteil 3 vorausschicken und den Stellenwert des öffentlichen Raums für Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betonen:

Durch seine freie Zugänglichkeit ist der (halb-) öffentliche Raum ein wichtiger Treffpunkt und ausserschulischer Lernort für Kinder und Jugendliche. Hier wird das Zusammenleben unter Gleichaltrigen und in Bezug auf andere Bevölkerungsgruppen erprobt, werden Grenzen erfahren, ausgelotet und ausgehandelt. Jugendliche lernen hier, Verantwortung zu übernehmen. Im (halb-)öffentlichen Raum verbringen sie einen grossen Teil ihrer freien Zeit mit selbstbestimmten Tätigkeiten. Im Jugendalter gewinnen ausserfamiliäre und ausserschulische Beziehungen mit Gleichaltrigen an Bedeutung und der Aktionsradius im Sozialraum erweitert sich schrittweise. Der öffentliche Raum ist generationenübergreifend ein wichtiger Handlungs- und Lernraum für eine demokratische Gesellschaft, wo Konflikte angegangen und – wenn möglich – auf konstruktive Art gelöst werden können.

Jugendliche suchen Freiräume und Experimentierfelder. Viele gesellschaftlichen Impulse und Veränderungen werden von Jugendlichen angestossen. Gerade weil sie sich oft von den Erwachsenen abgrenzen aber gleichzeitig ihren Platz verlangen und Teilhabe fordern, sieht sich die Gesellschaft herausgefordert.

Der Stadtteil 3 weist eine relativ verdichtete Bauweise auf. An den Hauptverkehrsachsen befindet sich die öffentliche und kommerzielle Nutzung und dazwischen konzentriert sich die Wohnnutzung. Die meisten Quartiere bestehen mehrheitlich aus Wohnhäusern. Kinder und Jugendliche, die sich dort im öffentlichen oder halböffentlichen Raum aufhalten, werden von erwachsenen Bewohnenden oder Nutzenden häufig als störend wahrgenommen und oft sogar weggeschickt.

Von der Fachorganisation toj (Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern) befragte Jugendliche beschreiben Verdrängungsmechanismen in ihrem Wohnumfeld. Diese entstehen ihrer Meinung nach dadurch, dass die Plätze/Orte im öffentlichen Raum durch Erwachsene einem bestimmten, fest definierten Nutzungszweck zugewiesen werden (beispielsweise seien Spielplätze ausschliesslich für Kinder und ihre Betreuungspersonen da oder Schulhausplätze sind nur für die Schule nutzbar etc.). Diese Zuweisungen dienen den Erwachsenen als Argument, um die Jugendlichen wegzuschicken. Sportplätze/Fussballplätze werden beispielsweise von den befragten Jugendlichen als für sie interessante Orte beschrieben. Jedoch gibt es dort rigide Nutzungsregeln, welche durch Platzwarte durchgesetzt werden und die die Nutzung durch Jugendliche oft verhindert.

Auf vielen öffentlichen Plätzen im Stadtteil 3 befinden sich im Sommer kommerzielle (Gastro-)Projekte, die für Kinder und Jugendliche meistens nicht interessant sind und auch keine (informellen) Bildungsprozesse auslösen. Diese für Kinder und Jugendliche potenziell attraktiven Plätze sind von Gentrifizierung betroffen und dadurch werden die Kinder und Jugendlichen verdrängt. Aber auch Projekte und Angebote von (privilegierten, ehrenamtlich tätigen) Erwachsenen im öffentlichen Raum können die Verdrängung von Kindern und Jugendlichen begünstigen. Beispielsweise Zwischennutzungen von Brachen.

Fehlende Ausstattung/Infrastruktur im öffentlichen Raum resp. in den Zonen für öffentliche Nutzung hat Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen und möglicherweise auf den sozialen Zusammenhalt.

Zu Frage 2: Eine Minderheit lehnt die Zuständigkeitsverschiebung und eine Teilentmündigung der Stimmbevölkerung ab. Mit der Verlagerung der Zuständigkeit zum Stadtrat hin, wird das Volk teilentmündigt und mit der zusätzlichen Hürde des fakultativen Referendums wird eine zusätzliche finanzielle und ressourcentechnische Belastung insbesondere für Minderheiten eingeführt.

Mit einer Stimmbeteiligung von 49.94% (Stadtratswahlen 2024) repräsentiert der Stadtrat nur knapp die Hälfte der Stimmbevölkerung in der Gemeinde Bern. Oder anders ausgedrückt, wird gut die Hälfte der Stimmbevölkerung bei der Meinungsfindung bei Änderungen der ZöN nicht vertreten sein oder mitreden können.

Privateigentum: Eine Minderheit lehnt jede Massnahme ab, die zu einer Enteignung von privatem Eigentum führt.

Gewerbe: Einer Minderheit fehlt eine Zweckbestimmung für Zonen für das Gewerbe im öffentlichen Interesse. Weshalb gibt es eine solche nicht? Wo oder wie wird neu die Zone z.B. für das Sexgewerbe definiert. Einige erwähnte Zonen sind hier betroffen.

Besten Dank, dass unsere Anliegen im weiteren Prozess berücksichtigt werden.  
Die Stellungnahme wurde von der QM3-Delegiertenversammlung vom 16. Februar 2026 mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen verabschiedet.

Freundliche Grüsse

QM3 – Quartiermitwirkung Stadtteil 3

Johannes Schwarz, Präsident

Patrick Krebs, Geschäftsleiter

